



**Satzung  
des  
SSV Schwimmsportverein Hünfeld e.V. 1977  
in der Fassung v. 15.02.1997 einschl. der Änderung v. 24.03.1998 und vom  
24.11.2015**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit**

**Der Verein führt den Namen SSV Schwimmsportverein Hünfeld e.V. 1977**

**(1)**

**Sitz des Vereins ist in Hünfeld**

**(2)**

**Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.**

**Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsportes und der schwimmsportlichen Jugendarbeit (§ 52 AO)**

**Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport im Schwimmen**

**Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:**

**das Abhalten regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden  
das Angebot von Anfänger- und Fortgeschrittenenschwimmkursen  
das Angebot von Aqua- Fitness und Wassergymnastik  
gezielte Vorbereitung auf Schwimmwettkämpfe  
Teilnahme an Wettkämpfen des Hessischen- und Deutschen  
Schwimmverbandes  
der Verein fördert das soziale und kulturelle Leben innerhalb des Vereins  
der Verein fördert die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen**

**(3)**

**Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

**(4)**

**Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.**

**(5)**

**Die Vereinsfarben sind schwarz/orange in jeweiliger Ausführung**

**§ 2 Selbstlosigkeit**

**Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

### **§ 3 Mittelverwendung**

**Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**

### **§ 4 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale**

**(1)**

**Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

**(2)**

**Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Tätigkeitsvergütung an Organmitglieder ist zulässig.**

### **§ 5 Vermögensbindung**

**Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den JFV Jugendförderverein Hünfelder Land e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**

### **§ 6 Mitgliedschaft**

**(1)**

**Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.**

**(2)**

**Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Für Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, kann der Verein eine Bearbeitungsgebühr erheben. In begründeten Einzelfällen oder bei juristischen Personen als Mitglied, kann der Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen.**

**(3)**

**Mitglieder haben**

**Sitz – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung**

**Informations- und Auskunftsrechte**

**das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins**

**das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen**

**Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren**

**Treuepflicht gegenüber dem Verein**

**pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds)**

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Mit der Zustimmung zum Vereinsbeitritt erklären die gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigten) minderjähriger Mitglieder sich damit einverstanden, dass das minderjährige Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sein Stimmrecht selbstständig – ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten – ausüben darf.

Dieses Einverständnis können die Sorgeberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung widerrufen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn nur ein Sorgeberechtigter vorhanden ist.

**(4)**

Die Mitgliedschaft endet

durch Austritt

durch Ausschluss aus dem Verein

mit dem Tod

durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs

Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.

durch Löschung aus dem Handelsregister (juristische Personen als Mitglied)

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 31.12. (Eingang SSV) erklärt werden und wird zum nächsten Kalenderjahr wirksam.

**(5)**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinschädigend verhalten hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt

den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert

**(6)**

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen und Zuschläge für den Leistungssport über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Die Einzelheiten sind in der Beitragsordnung geregelt, die als Anlage 1 dieser Satzung beigelegt ist.

Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

Umlagen können bis zum dreifachen des Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind:

der Vorstand

die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

**(1)**

**Der Vorstand besteht aus sechs Personen,  
dem Vorsitzenden**

**dem stellvertretenden Vorsitzenden  
dem Kassenwart  
dem Schriftführer  
dem Jugendvertreter  
dem Beisitzer**

**Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.**

**(2)**

**Und Schlu.**

**(3)**

**Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung pro Jahr erhalten.**

**(4)**

**Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:**

**die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung  
die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter  
die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen.**

**(5)**

**Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.**

**(6)**

**Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.**

**(7)**

**Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende oder eine von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied nach Bedarf einlädt.**

**(8)**

**Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.**

## **§ 10 Tätigkeitsvergütungen**

**Tätigkeitsvergütungen (Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand) an Personen, die für den Verein tätig sind (z.B. Bürokräfte, Reinigungspersonal, Schwimmwarte, u.s.w.) sind zulässig, wenn sie durch das hierfür zuständige Gremium (z.B. Mitgliederversammlung oder Vorstand) beschlossen wurden.**

## **§ 11 Aufgabenverteilung im Vorstand ( Kernaufgaben)**

Die Vorstandsmitglieder gem. § 9 Abs. 1 dieser Satzung sind gesetzliche Vertreter des Vereins mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Die Kernaufgaben der Vorstandsmitglieder werden wie folgt festgelegt:

**(1)**

**Vorsitzender:**

Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr gegenüber natürlichen und juristischen Personen, öffentlichen und privaten Stellen, Überwachung der Aufgabenerfüllung der Mitglieder des Vorstandes und weiterer Gremien

**stellvertretender Vorsitzender:**

allgemeiner Vertreter des Vorsitzenden und Überwachung der Aufgabenerfüllung der Mitglieder des Vorstandes und weiterer Gremien

**(3)**

**Kassierer:**

Erledigung sämtlicher steuerlicher, sozialversicherungsrechtlicher und weiterer rechtlicher Pflichten im Bereich Finanzen, Buchführung, Finanzbuchhaltung, Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen, Meldungen zur Sozialversicherung

**(4)**

**Schriftführer:**

Erledigung aller Verwaltungsaufgaben des Vereins, Schrift- und Protokollführung in den Gremiensitzungen, allgemeine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

**(5)**

**Jugendvertreter:**

Leitung und Ansprechpartner für die Jugendarbeit im Verein für den Breiten- und Leistungssport. Planung der Schwimmwettkämpfe in Absprache mit den Trainern. Die komplette Verwaltung der Wettkämpfe einschließlich der Meldungen zum Wettkampf. Planung der Trainingszeiten in Absprache mit den Trainern und die Kommunikation an die Leistungssportler im Verein. Die Presse- / und Öffentlichkeitsarbeit für den Bereich Leistungssport. Der Jugendvertreter kann Aufgaben teilweise oder komplett an andere Mitglieder delegieren.

**(6)**

**Beisitzer:**

Mitgliederverwaltung, Meldungen an den Landessportbund Hessen und an Versicherungen, allgemeine Verwaltungsarbeit sowie die Einlasskontrolle während den Trainingszeiten.

Der Vorstand kann sich über die Festlegung dieser Kernaufgaben hinaus einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan geben.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

**(1)**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

**Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes**

**Entlastung des Vorstandes**

**Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer**

**Änderung der Satzung**

**Ernennung von Ehrenmitgliedern**

**Erlass von Ordnungen**

**Auflösung des Vereins**

**(2)**

**Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:

wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,  
wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt

**(3)**

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt, auf der Homepage des Vereins veröffentlicht wird und/oder entsprechende Aushänge während den Trainingszeiten erfolgen. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Verteilung durch das Absenden der Email. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail – Adresse des Mitgliedes.

Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

**(5)**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung sowie Art und Weise der Abstimmung bei Wahlen und Sachanträgen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus zwei Personen.

**(6)**

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

**(7)**

Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handaufheben. Kandidieren in einem Wahlgang zwei Kandidaten, so ist zwingend geheim mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen. Eine BLOCKWAHL des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzender Ämter ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang einstimmig beschließt. Bei der dann nachfolgenden BLOCKWAHL darf es keine Nein-Stimmen und keine Enthaltungen geben.

**(8)**

Die Mitglieder können bis 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen. Der Vorstand prüft die Zulässigkeit des Antrages und wird diesen Antrag unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge“ behandeln. Außerdem wird der Antrag den anwesenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung in vollem Wortlaut verlesen/mitgeteilt.

**(9) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:**

**Ort und Zeit der Versammlung  
Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers  
Zahl der erschienenen Mitglieder  
Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit  
die Tagesordnung  
die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis ( Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen )  
die Art der Abstimmung  
Satzungs- und Zweckänderungsanträge  
Beschlüsse**

### **§ 13 Kassenprüfung**

**(1)**

**Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können insgesamt zweimal wiedergewählt werden.**

**(2)**

**Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen.**

**Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratenden tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer.**

**(3)**

**Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.**

**(4)**

**Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes.**

**(5)**

**Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.**

### **§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

**(1)**

**Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.**

**Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein. Im Zusammenhang mit der Leistungsgruppe des Vereins werden auch Gesundheitsdaten der Gruppenmitglieder erhoben und verarbeitet, soweit dies nach dem ärztlichen Ermessen des betreuenden Arztes erforderlich ist, um den Zielsetzungen der Leistungsgruppe und den Vorschriften des Deutschen Schwimmverbandes gerecht zu werden.**

**(2)**

**Als Mitglied des Landessportbundes, des Hessischen und Deutschen Schwimmverbandes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden, Adresse mit Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.**

**(3)**

Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

**(4)**

Im Zusammenhang mit seinem Leistungssport sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf Druckstücken sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

**(5)**

Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder, über die Ergebnisse von Wahlen und Ergebnisse/Erfolge von Schwimmwettkämpfen. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

**(6)**

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

**(7)**

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

**(8)**

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.



## **§ 15 Haftungsbeschränkung**

**(1)**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, –Gerätschaften oder –Gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

**(2)**

Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

**(3)**

Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

**(4)**

Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadenersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

## **§ 16 Auflösung**

Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung hat nur einen Tagesordnungspunkt „Zweckänderung oder Auflösung des Vereins“. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

## **§ 17 Salvatorische Klausel**

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.November 2015 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 15.Februar 1997 tritt außer Kraft.

Hünfeld, den 25.11.2015

Irene Klee

Florian Petter

Schriftführer

Vorsitzender und Versammlungsleiter

## **-Anlage 1- (Beitragsordnung)**

**Der Satzung  
des  
SSV Schwimmsportverein Hünfeld e.V. 1977  
in der Fassung v. 15.02.1997 einschl. der Änderung v. 24.03.1998 und 24.11.2015**

### **Beitragsordnung des SSV Schwimmsportverein Hünfeld e.V. 1977**

**Die Mitgliederversammlung des SSV Schwimmsportvereins Hünfeld e.V. 1977 hat am [Datum] folgende Beitragsordnung beschlossen:**

**(1)**

**Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.**

**(2)**

**Die Beiträge 3.1 bis 3.8 werden am ersten Werktag im März eines jeden Jahres, die Trainingsgebühren für den Leistungssport 4.1 bis 4.2 der Beitragsordnung werden jeweils am ersten Werktag im Januar, April, Juli und Oktober eines jeden Jahres im Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA - Lastschriftmandat.**

**(3)**

**Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Konto zu sorgen.**

**Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Trainingsgebühren und Umlagen und Zuschläge Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen und Zuschläge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.3. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jedes Jahr des Verzuges verzinst. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen.**

**Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten.**

**Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr von [15,-- Euro], die nach Aufnahme in den Verein fällig wird und im Lastschriftverfahren eingezogen wird.**

### **Mitgliedsbeiträge**

**normale Mitgliedschaft (Breitensport);**

**Der jährliche Beitrag für jedes Mitglied beträgt:**

|   |                            |
|---|----------------------------|
| <b>3.1 Für Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)</b>                 | <b>[ 74,-- Euro]</b>       |
| <b>3.2 Für Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)</b>    | <b>[ 50,-- Euro]</b>       |
| <b>3.3 Familien (2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder / Jugendliche)</b>          | <b>[144,-- Euro]</b>       |
| <b>3.4 Ehepaare, eingetragene Lebensgemeinschaften ohne Kinder</b>            | <b>[144,-- Euro]</b>       |
| <b>3.5 Alleinerziehende (1 Erwachsener und bis zu 3 Kinder / Jugendliche)</b> | <b>[144,-- Euro]</b>       |
| <b>3.6 Altverträge die vor dem 01.01.2005 geschlossen wurden</b>              | <b>[ 30,-- Euro]</b>       |
| <b>3.7 Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts</b>          | <b>[nach Vereinbarung]</b> |

**SSV Schwimmsportverein Hünfeld e.V. 1977  
in der Fassung v. 15.02.1997 einschl. der Änderung v. 24.03.1998 und 24.11.2015**

**(4)**

**Trainingsgebühr zusätzlich zur normalen Mitgliedschaft für den Leistungssport:  
Für die Teilnahme am Leistungssport des Vereines, die Bereitstellung eines fachkundigen  
Trainers für das Training und die Berechtigung zur Teilnahme an Schwimmwettkämpfen des  
hessischen und deutschen Schwimmverbandes erhebt der Verein zum normalen Beitrag  
(siehe 3.1 bis 3.6) Zuschläge;**

**Die ¼ jährliche Trainingsgebühr beträgt für den Leistungssport:**

- |   |                  |
|---|------------------|
| <b>4.1 Für Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)</b>   | <b>[ 5 Euro]</b> |
| <b>4.2 Für Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)</b> | <b>[ 5 Euro]</b> |

**Die Trainingsgebühr ist Voraussetzung für die Teilnahme am Leistungsangebot des  
Schwimmsportvereines. Die Trainingsgebühr beinhaltet die Anmeldegebühr beim  
Landessportbund für die Jahreslizenz des Schwimmers.**

**Anfallende Meldegebühren für Starts an Wettkämpfen unterliegen der 50/50 Prozentregelung.  
D.h. eine Hälfte wird durch den Verein gezahlt und die andere Hälfte wird durch den  
Schwimmer/Erziehungsberechtigten gezahlt. Für höherklassische Wettkämpfe, für die eine  
Qualifikation als Voraussetzung verlangt wird, können Sonderregelungen getroffen werden,  
die im Einzelfall durch den Vorstand zu entscheiden sind.**

**Da für jeden Schwimmwettkampf Kampfrichter erforderlich sind, fällt für jede Teilnahme eines  
Schwimmwettkampfes unabhängig von der Menge der Starts eine Kampfrichtergebühr in Höhe  
von 5,- Euro je Wettkampf an. Ist ein Elternteil eines Schwimmers ausgebildeter Kampfrichter  
und übt dieses Amt auch aus, entfällt diese Gebühr. Mit den Gebühren werden anfallende  
Spesen der Kampfrichter und die Ausbildung neuer Kampfrichter finanziert.**

**(5) Es können Umlagen und / oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die  
Erhebung von Umlagen und / oder Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung  
beschlossen werden.**

**(6) Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert  
werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Satzung in der nächsten  
Mitgliederversammlung vorzulegen.**

**Beschlossen  
am  
24.November 2015**

Irene Klee

Florian Petter

Schriftführer

Vorsitzender und Versammlungsleiter